



RICHTLINIEN

für die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von **Biomasse-Heizungsanlagen** in der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ

Zufolge des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ vom 10. Dezember 2024 gewährt die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ anlässlich des Heizungsumstiegs unter nachstehenden Voraussetzungen einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse zu den Anschaffungskosten von umweltfreundlichen Heizungsanlagen auf Biomassebasis:

1.

Gegenstand der Förderung:

Gefördert wird der Umstieg von bestehenden Öl- oder Gasheizungen auf neue

- a) **Holz-Saugzugkessel mit Pufferspeicher,**
- b) **Holz-Hackschnitzelheizungsanlagen oder**
- c) **Holz-Pelletsheizungsanlagen** mit automatischer Beschickung

die der Beheizung von Wohngebäuden in der Stadtgemeinde Zwettl dienen.

Die von diesen Richtlinien abweichende Förderung von der Wärmeversorgung mehrerer Liegenschaften dienenden Anlagen ist möglich.

2.

Art und Höhe des Zuschusses:

Der Zuschuss ist einmalig und nicht rückzahlbar. Der Zuschuss beträgt 5 % der Anschaffungskosten (ohne Installation)

- a) eines **Holz-Saugzugkessels mit Pufferspeicher,**
- b) eines **Holz-Hackschnitzelheizungskessels,**
- c) eines **Holz-Pelletsheizungskessels,**

höchstens jedoch € 500,--.

3.

Persönliche Voraussetzungen der Zuschusswerber:

- a) Zuschusswerber können Einzelpersonen sein, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ haben oder diesen in der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ begründen wollen.
- b) Die Liegenschaft, auf der sich die geförderte Biomasse-Heizungsanlage befindet, muss vom Zuschusswerber nach Inbetriebnahme der geförderten Anlage ganzjährig als Hauptwohnsitz bewohnt werden.

4.

Sonstige Voraussetzungen:

Die Bestimmungen der NÖ Bauordnung sind einzuhalten. Für die Förderungsgewährung ist eine Meldung bei der Baubehörde Voraussetzung.

Die Anlage muss zum Zeitpunkt der Einbringung des Förderungsansuchens fertig gestellt und in Betrieb sein.

5.

Ansuchen:

Der Zuschuss wird nur über schriftliches Ansuchen gewährt. Das Ansuchen ist **binnen vier Monaten ab Datum der Rechnung** einzubringen. Dem Ansuchen ist als Nachweis die saldierte Rechnung hierfür beizuschließen. Die Anschaffungskosten des Kessels und Pufferspeichers müssen daraus hervorgehen. **Der durchgeführte Wechsel von Öl- oder Gasheizungen zu umweltfreundlichen Alternativen ist in gegebener Form nachzuweisen (in Rechnung, durch Bestätigung des Unternehmens).**

6.

Rechtsanspruch:

Der Zuschusswerber nimmt zur Kenntnis, dass die Gewährung eines Zuschusses nach Maßgabe der vorhandenen und budgetierten Mittel erfolgt, kein Rechtsanspruch besteht und die gegenständlichen Richtlinien vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder geändert werden können.

7.

Genehmigung:

Die Genehmigung der einzelnen Zuschussansuchen – sofern sie den Richtlinien entsprechen – ist nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung dem Bürgermeister vorbehalten; nicht den Richtlinien entsprechende Ansuchen sind vom Bürgermeister abzulehnen.

8.

Auszahlung:

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Genehmigung durch den Bürgermeister auf ein Konto des Zuschusswerbers.

9.

Widerruf der Förderung:

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinien erfüllt wurden. Im Falle des Widerrufs ist die Förderung binnen einem Monat nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs an die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ zurückzuzahlen.

10.

Inkrafttreten und Gültigkeit:

Diese Richtlinien gelten von 1. Jänner 2025 bis 30. Juni 2025 und sind auf alle in diesem Zeitraum vollständig (inklusive erforderlicher Beilagen) einlangenden Förderungsansuchen anzuwenden.

Auskunft:

Stadtamt Zwettl
Marlene Grünstäudl
Gartenstraße 3, 3910 Zwettl
Tel. Nr. 02822/503-132 DW
E-Mail: marlene.gruenstaeudl@zwettl.gv.at

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



(LAbg. ÖkR Franz Mold)